

## Vereinstatuten der IG-Am Wasser-Breitenstein

Art.

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**IG Am Wasser-Breitenstein**“, kurz **IGAWB**, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2 Zweck

Die **IGAWB** tritt für eine Verkehrsberuhigung an der Breitensteinstrasse und am Wasser, sowie für eine Verbesserte Lebensqualität der Anwohner und Anwohnerinnen ein.

### 3 Ziele und Massnahmen

Der Verein setzt sich ein für folgende Ziele und Massnahmen:

- Verminderung des Verkehrsaufkommens
- Reduktion des Nacht- und des Schwerverkehrs
- Schutzmassnahmen für die Fussgänger und Fussgängerinnen, im speziellen aber für die Kinder
- einen Fahrradweg, der erhöht und deutlich von der Strasse abgesetzt wird
- 30er Zone, vor allem an den engsten Stellen am Wasser und bei unübersichtlichen Fussgängerstreifen
- Kritische Begleitung der Sanierungspläne der Stadt
- Erhebung notwendiger Einsprachen
- Kontakte mit PolitikerInnen und Behörden
- Zusammenarbeit mit den beiden Quartiervereinen und Höngg und Wipkingen

### 4 Finanzen / Rechnungswesen

Die finanziellen Mittel der **IGAWB** bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder à Fr. 50.00 oder mehr
- Beiträgen von Gönner und Gönnerinnen

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **IG-AWB**

Interessengemeinschaft Am Wasser und Breitensteinstrasse

Kontakt: ig-amwasser-breitenstein@gmx.ch

## **5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die in einem der beiden Quartiere wohnt.

Anträge zur Aufnahme gehen an den Aktuar der IGAWB.

### **5a Erlöschen der Mitgliedschaft**

Bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **5b Austritt und Ausschuss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Aktuar des Vorstandes IGAWB gerichtet werden. Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## **7 Die Generalversammlung (GV)**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Über die GV wird Protokoll geführt.

7a Die Einladung mit Traktandenliste zur GV werden vier Wochen vor Sitzungstermin versandt. Zusätzliche Traktandenanträge von Vereinsmitgliedern müssen schriftlich bis zwei Wochen vor Sitzungstermin beim Aktuar eingegangen sein. Allfällige Ergänzungen zur Traktandenliste werden eine Woche vor der GV versandt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

**7b Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:**

- a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- b. Wahl der Rechnungsrevision
- c. Festsetzung und Änderung der Statuten
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e. Beschluss über das Jahresbudget
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Behandlung der Ausschlussrekurse
- h. Auflösung des Vereins

**7c** An der GV besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

**8 Der Vorstand**

**8a** Der Vorstand besteht aus 7–9 Vereinsmitgliedern. Sie werden für die Dauer eines Jahres einzeln gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**8b** Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
Er wählt aus seiner Mitte ein Co-Präsidium bestehend aus je 2 / 4 Vertreter/ Vertreterinnen aus den Quartieren Höngg und Wipkingen, sowie eine/n Aktuarin/Aktuar, den Kassierer/die KassiererIn und die Beisitzer/Beisitzerinnen.

**8c Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Pflichten:**

- Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte
- Er vertritt die IGAWB gemäss Art.69 ZGB nach aussen
- Er verwaltet die Finanzen des Vereins
- Er koordiniert die Tätigkeiten der Projekte mit den Behörden und gewährleiste die gegenseitige Information
- Er sichert die Protokollierung der Vereinsgeschäfte und der GV
- Er lädt zur Generalversammlung ein

**9 Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren / -Revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Diese sind wieder wählbar.

**10            Unterschrift**

Der Gesamtvorstand bestimmt je einen Co-Präsidenten/Co-Präsidentin der beiden Quartiere und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Diese 3 Personen sind Unterschriftsberechtigt.

**11            Haftung des Vereins**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**12            Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

Änderungen der Statuten können von der Generalversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag hin vorgenommen werden. Dazu bedarf es eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

**12b**            Die Auflösung der IGAWB kann nur an einer GV mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird nach Rückerstattung der Einlagen der Kerngruppe an die Quartiervereine Wipkingen und Höngg ausbezahlt.

**13            Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. 01.2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende  
Die Vorsitzende

Der Protokollführer  
Die Protokollführerin



